

Ablehnung gegen UNO-Betäubungsmittel- Abkommen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **18 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ablehnung gegen UNO- Betäubungsmittel-Abkommen.

Nach wie vor unklar ist die Ratifikation der UNO-Betäubungsmittelabkommen durch die Schweiz: Als einziges Abkommen hat die Schweiz das Einheitsübereinkommen von 1961 unterzeichnet.

red. Keinen Konsens gibt es für das Zusatzabkommen zum 61er-Abkommen aus dem Jahre 1972, für das Übereinkommen über psychotrope Stoffe (1971) und über das am meisten umstrittene «Wiener Übereinkommen» von 1988. Der Bundesrat hat diese Ab- und Übereinkommen zwar unterzeichnet – zuständig für die definitive Ratifikation ist jedoch das Parlament. Der Widerstand gegen diese international verpflichtenden Vereinbarungen kam in der Vernehmlassung und in der Ämterkonsultation deutlich zum Ausdruck, die das Eidgenössische Departement des Innern bis Mitte Juni durchgeführt hat.

Libérale und progressive Kräfte laufen vorwiegend Sturm gegen das als repressiv bekannte «Wiener Übereinkommen». Dieses sieht eine Konsumbestrafung auch in leichten Fällen vor. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen schweizerischen Praxis, die in leichten Fällen von Bestrafungen absieht, wäre nur unter Vorbehalt bei der Unterzeichnung überhaupt möglich. Eine weitergehende Liberalisierung – wie etwa die nun beschlossenen Abgaberversuche mit Opiaten – würde damit jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit erschwert oder gar verunmöglicht. Gerade deshalb warnen Parteien und fortschrittliche Drogenfachleute und Institutionen vor einem solchen Beitritt.

Vorbehalte sind auch bei verschiedenen

europäischen Ländern spürbar. Deutschland, Österreich, Holland und Belgien sind diesem Abkommen bislang ebenfalls (noch) nicht beigetreten. Holland sieht – ähnlich wie die Schweiz – vor allem Probleme beim seit Jahren praktizierten, sehr weitgehenden Opportunitätsprinzip.

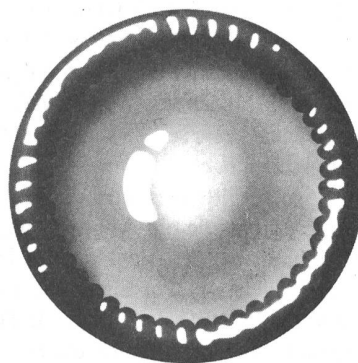
Weniger Probleme scheint das «Psychotropen-Abkommen» zu bieten, mit dem auch die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie leben könnte. Dieses Abkommen bezweckt die Eindämmung des illegalen Handels mit psychotropen Stoffen, wie etwa Barbituraten, Beruhigungsmitteln, Halluzinogenen, Benzodiazepinen oder Amphetaminen. Die FMH warnt deshalb davor, dass mit diesem Beitritt die Gefahr der Neubildung neuer Gruppen von Süchtiger verbunden sei.

Die Schweiz ist der drittgrösste Pharma- und Chemie Exportstaat der Welt: Ein Beitritt zum Übereinkommen über psychotrope Stoffe wird aus dieser Optik auch von den grossen Parteien eher befürwortet. Ein Abseitsstehen der Schweiz wird vor allem auch von den Produzentländern «illegaler» Drogen deutlich

kritisiert. Ein Beitritt würde eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes aus dem Jahre 1975 notwendig machen, da diese Stoffe neu dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden müssten.

Für das 72er-Zusatzabkommen gelten die gleichen Vor- und Einwände wie für das Einheitsabkommen von 1961. Grundsätzlich werden nationale Kompetenzen an ein internationales Gremium abgetreten, das stark unter dem Einfluss der USA steht. Die positiven Aspekte etwa bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und der Koordination der Gesetzgebung im Bereich Geldwäsche, steht die eingeschränkte oder völlig abhanden gekommene Autonomie zur Ausgestaltung einer innovativen Drogenpolitik gegenüber. Gleichzeitig darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade in diesen Bereichen andere internationale Gremien und Instrumente zur Verfügung stehen, die den Beitritt zu diesen starren Abkommen nicht zwingend notwendig erscheinen lassen. Nofalls können diese Abkommen mit einer halbjährlichen Frist wieder aufgekündigt werden – was jedoch keinen Grund für einen unüberlegten Beitritt sein kann. ■

Viel Schutz für wenig Schutz.



STOP AIDS